

# Gemeinde Waakirchen



Bitte zurück an:

Gemeinde Waakirchen  
-Bauamt-  
Tegernseer Str. 7  
83666 Waakirchen

Zuständig: Frau Maier  
Telefon: 08021/9028-15  
Telefax: 08021/9028-32  
E-Mail: v.maier@gemeinde-waakirchen.de

## Antrag auf Kanalanschluss

Herstellung                       Erneuerung                       Veränderung

eines Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation)

### Grundstückseigentümer

Vorname, Name
Straße und Hausnummer
PLZ, Ort
Telefon, E-Mail

### Rechnungsempfänger

(wenn abweichend zum Grundstückseigentümer)

Vorname, Name, Firma
Straße und Hausnummer
PLZ, Ort
Telefon, E-Mail

### Anschlussobjekt:

Ortsteil, Straße, Hausnummer	Flurstücksnummer und Gemarkung
------------------------------	--------------------------------

### Ich/Wir beantragen für mein/unser Grundstück die Genehmigung

- Zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage  
    ➔ ein Anschlusskanal an den Straßenkanal ist bereits bis zur Grundstücksgrenze verlegt
- zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie die Herstellung eines Anschlusskanals zwischen Straßenkanal und Grundstücksgrenze

**Angaben zum Niederschlagswasser:**

Das anfallende Niederschlagswasser (Regenwasser) wird:

- aufgefangen und durch eine Brauchwasseranlage im Haus verwendet
- aufgefangen und ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet
- auf dem Grundstück versickert
- in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet

**Gewünschter Ausführungstermin:** \_\_\_\_\_

**beauftragter Installateur (Firma/Name, Anschrift):**

---

---

---

**beauftragte Firma für den Kanalleitungsbau (Firma/Name, Anschrift):**

(gemäß § 8 Abs. 1 EWS wird der Grundstücksanschluss von der Gemeinde bewirtschaftet, deshalb muss die Rechnung auf die Gemeinde laufen. Diese rechnet die Kosten entsprechend § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung mit Ihnen als Grundstückseigentümer ab.)

---

---

---

**Folgende Anlagen sind diesem Antrag beizulegen:**

- Lageplan, Maßstab 1:1000
- Grundrissplan M 1:100, aus dem der Verlauf des Anschlusses an das Leitungsnetz der Gemeinde ersichtlich ist
- Bei gewerblichen Anlagen Betriebsbeschreibungen im Bezug auf Bedarf und Menge
- Erlaubnis bzw. Grunddienstbarkeit der Eigentümer bei Inanspruchnahme von öffentlichen Straßengelände oder nicht im Eigentum befindlicher Grundstücke

## **Die Gemeinde Waakirchen genehmigt den beantragten Kanalanschluss zu nachfolgenden Bedingungen:**

1. Dieser Antrag muss vor Baubeginn vollständig ausgefüllt und mit sämtlichen Anlagen bei der Gemeinde eingereicht werden.
2. Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt. Die Gemeinde kann die Ausführung der Arbeiten durch einen, von ihr beauftragten, Bauunternehmer ausführen lassen.
3. Die Arbeiten auf dem zu erschließenden Grundstück sind vom Anschlussnehmer selbst nach einschlägigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ggf. den Weisungen der Gemeinde auszuführen.
4. Vor Beginn der Arbeiten ist die Lage, die Führung und die lichte Weite des Anschlusses von einem Vertreter der Gemeinde festzulegen.
5. Der Graben des Anschlusses darf nicht eher verfüllt werden, bis eine Abnahme durch die Gemeinde Waakirchen erfolgt ist. Die Abnahme ist spätestens am vorhergehenden Arbeitstag im Bauamt zu beantragen. Ohne Abnahme verfüllte Anschlussgräben sind zur Begutachtung wieder freizulegen. Unsachgemäß angeschlossene Leitungen sind zu erneuern. Die dabei anfallenden Mehrkosten trägt der Antragsteller. Bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeiten kann die Benutzung des Anschlusses untersagt werden.
6. Die Gemeinde ist von Ersatzansprüchen Dritter, die sich aus der Verletzung der Verpflichtung des Anschlussnehmers gegen die Gemeinde ergeben können, freizustellen.
7. Der Anschlussnehmer ist für den ordnungsgemäßen Zustand und die vorschriftsmäßige Benutzung der Anlagen zur Abwasserbeseitigung verantwortlich und haftbar. Beschädigungen der Hausanschlüsse wie Bruch, Undichtigkeiten und sonstige Störungen sind der Gemeinde Waakirchen unverzüglich mitzuteilen.
8. Es muss ein Prüf- oder Kontrollschacht unmittelbar an der Grundstücksgrenze angelegt werden.
9. Die Keller- bzw. Hausdrainage und sonstiges Grund- oder Brunnenwasser darf nicht an eine Schmutz- oder Mischwasserkanalisation angeschlossen werden.
10. Der Grundstückseigentümer muss sich gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz durch den Einbau geeigneter Rückstausicherungen schützen.
11. Das Schmutzwasser muss ungeklärt und unmittelbar in den öffentlichen Kanal geleitet werden. Feste, feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, schädliche oder giftige Abwässer, Stallabwässer sowie Stoffe, die die Leitung verstopfen können, dürfen nicht in das Abwassernetz eingeleitet werden. Auf die gemeindliche Entwässerungssatzung wird hingewiesen!

12. Die aufgrund dieses Antrages auf Kanalanschluss in Verbindung mit der jeweils gültigen Satzung entstehenden Gebühren sind rechtzeitig vor Aufnahme der entsprechenden Arbeiten kostenfrei auf eines der Gemeindepkonten einzubezahlen.

13. Der Antragsteller erkennt hiermit die jeweils gültige Satzung als rechtsverbindlich an.

14. Hinweis nach Art. 16 des Bayerischen Datenschutzgesetzes:

Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Daten ist die Entwässerungssatzung und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 90 Abgabenordnung.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers